
¹ **Amtshandlungen** sind Gottesdienste anlässlich Taufe, Konfirmation, Hochzeit, Bestattung in der evangelischen Kirche (die Begriffe Amtshandlung und Gottesdienst werden im Folgenden synonym gebraucht). Kirchliche Jubiläen (z.B. Goldene Hochzeit, Eiserne Konfirmation) sind **keine** Amtshandlungen, die durch das Projekt gedeckt sind. Ebenso können Amtshandlungen, die die hauptamtliche Gehörlosenseelsorge betreffen, **nicht** über Projektmittel abgerechnet werden (z.B. Bestattung, Hochzeit oder Konfirmation eines gehörlosen Menschen). Im Zweifelsfall in der Geschäftsstelle anfragen.

Das Projekt umfasst auch **vorbereitende Gespräche**, an denen der/ die Gehörlose zwingend teilnehmen muss (z.B. Taufgespräch mit Beteiligung des gehörlosen Paten).

Die Projektmittel sind pro Haushaltsjahr begrenzt, daher kann **doppelbesetztes Dolmetschen** aus den Projektmitteln **nicht vergütet** werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

² Nur **Dolmetscheinsätze**, die durch die zuständige Gehörlosenseelsorge **bestätigt** wurde, können auch abgerechnet werden (s. Formular „Antrag Dolmetschen für Evangelische Amtshandlungen“). Kostenträger des Projekts ist die DAFEG, **Auftraggeber für den Dolmetscheinsatz** ist die zuständige Gehörlosenseelsorge (Gehörlose, für die gedolmetscht wird, sind **keine** Auftraggeber).

³ Neben der Dauer des Dolmetscheinsatzes, wird die Dauer der An- und Abfahrt als Vorbereitungszeit, sowie die Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt) nach den o.g. Sätzen vergütet.

Zwischen 23 und 6 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen Zuschlag von 20 Prozent.